

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

- I. Der Verein hat den Namen - Weißenfelser Fußballverein (WFV) Schwarz-Gelb 1903.
Er hat seinen Sitz in Weißenfels und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Danach lautet der Name Weißenfelser Fußballverein Schwarz-Gelb 1903 e.V.
- II. Der Verein ist Mitglied im Fachverband Fußball des Landessportbundes SACHSEN-ANHALT und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports und anderer Ballsportarten.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. In Anlehnung an die mit der Sportanlage in der Selauer Straße verbundenen Traditionen wird als Vereinsfarbe Schwarz-Gelb festgelegt.
Das Vereinswappen und die Vereinsfahne enthalten den Löwen des Weißenfelser Stadtwappens.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreters.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
Die aktiven Mitglieder unterliegen der Spielordnung des DFB und anderer Sportverbände.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 - Die Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 - Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 – Inhalt und Aufgaben der Organe des Vereins

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Kassenwart
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem sportlichen Leiter
 - 6) dem Jugendleiter
 - 7) dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 8) dem technischen Leiter
 - 9) dem Verantwortlichen für Sponsoring und Werbung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr, er ist auch berechtigt, Nichtmitglieder zur Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen.

Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes erfolgen in je einem grundsätzlich geheimen Wahlgang.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder können in einem offenen Wahlgang gewählt werden.

II. Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder schriftlich und Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen.

3. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- Entscheidung über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

4. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin, unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungsbegins und der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Der öffentliche Aushang der Einladung im Vereinshaus bzw. auf dem Trainings- und Wettkampfstätten gilt als schriftliche Einladung.

Für den Inhalt der Tagesordnung ist der Vorstand entsprechend dem Anlass verantwortlich.

5. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen, wenn sie beschlossen sind.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
2. Name von Versammlungsleiter und Protokollführer
3. Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder
4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung
5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung den Mitgliedern mitgeteilt wurde
6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung)
8. Art der Abstimmung
9. genaues Abstimmungsergebnis (JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Stimmenthaltung, ungültige Stimmen)
10. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung ob sie die Wahl annehmen
11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

III. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Allen Mitgliedern des Vorstandes können bei Notwendigkeit kompetente Mitglieder zur Unterstützung beigeordnet werden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt 3 Arbeitstage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe einer Tagesordnung einladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Vorstandssitzung
2. Teilnehmer
3. Beschlüsse im Wortlaut und Angaben über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
4. Protokollführer

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 - Kassenprüfung (Revisionskommission)

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Wiederwahl ist zulässig.

- II. Die Kassenprüfer (innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher Und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 – Ordnungen

- I. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 Mitgliedern des Vorstandes beschlossen.
Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 - Allgemeines

- I. Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung des Sportbetriebes werden durch den Verein geschaffen.
Ausgenommen davon ist das persönliche Schuhwerk, Schienbeinschützer u. ä. personengebundene Ausrüstungsgegenstände.
Spielverpflichtungen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Für Jugendlichen des Vereins ist ein Sprecher aus dem Vorstand zu wählen, der diese im Vorstand vertritt.
Sämtliche Gegenstände, Ausrüstungen usw. die für Gemeinschaftszwecke des Vereins angeschafft wurde, sind Eigentum des Vereins.
Als Vereinsheim ist die vereinseigene Gaststätte in der Selauer Straße 29 bestimmt.
- II. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für jedes Geschäftsjahr Pflicht- bzw. Aufbaustunden der Mitglieder zur Erhaltung der Sportanlagen und der vereinseigenen Baulichkeiten festgelegt werden.
Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Löst sich der Verein zum Zwecke einer Neugründung oder des Zusammenschlusses mit einer anderen Sportgemeinschaft auf, geht das Vereinsvermögen in diesen neuen Verein über, wenn 2/3 Mitglieder diesem neuen Verein beitreten.

§ 15 - Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form, von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.01.2000 beschlossen worden.

Auf der Mitgliederversammlung vom 05.09.2014 wurde durch Beschluss der anwesenden Mitglieder § 8 Absatz I verändert.

Timpel, Matthias
1. Vorsitzender

Hofmeister, Christian
2. Vorsitzender

Wilnewski, Marcus
Kassenwart

Reichert, Thomas
Schriftführer

